

Statuten des Vereines „Sportunion Bikestore.cc-Team“

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbericht

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Sportunion Bikestore.cc-Team“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Wien
- 1.3 Der Verein ist Mitglied der Sportunion Wien

§2 Zweck

- 2.1 Zweck des Vereines ist die Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder im Verein und im Verband unter Bedachtsame auf die sittlichen und kulturellen Werte des österreichischen Volks-und Brauchtumes.
- 2.2 Die Tätigkeiten des Vereines sind nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1 Pflege des Radsportes
- 3.2 Veranstaltung von sportlichen Wettkämpfen
- 3.3 Veranstaltung von Lehrgängen, Vorträgen und Herausgabe von Druckschriften
- 3.4 Ausbildung der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes
- 3.5 Kulturelle Veranstaltungen

§4 Aufbringung der Mittel

- 4.1 Beiträge der Mitglieder
- 4.2 Einnahmen aus Veranstaltungen
- 4.3 Spenden
- 4.4 Subventionen und Förderungszuschüssen
- 4.5 Sonstige Zuwendungen

§5 Mitglieder, Arten und deren Rechte und Pflichten

- 5.1 Mitglied kann jede Person werden, die sich zu den Statuten bekennt, sich verpflichtet diese einzuhalten und Österreich als freien, unabhängigen, demokratischen Staat anzuerkennen.

Jedes Mitglied hat:

Die Statuten und Beschlüsse der Hauptversammlung und der Vereinsleitung einzuhalten. Die festgelegten Beiträge zu leisten. Eine Versicherung in festgelegter Höhe zur Deckung aus der Sportausübung abzuschließen, wenn die Vereinsleitung dies vorschreibt.

Die Aufnahme oder der allfällige Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt alleine durch die Vereinsleitung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Die Mitgliedschaft kann durch ein nachweislich zugestelltes Schreiben an die Vereinsleitung, zu Händen des Präsidenten, zu Ende jedes Kalenderjahres gekündigt werden. Die Mitgliedschaft endet auch durch das Ableben des

Mitgliedes oder durch dessen Ausschluss. Eine Rückverrechnung der Beiträge bei Kündigung oder Ausschluss erfolgt nicht.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn Dieses die Statuten des Vereines oder des Landes-bzw. Bundesverbandes grob und trotz Abmahnung wiederholt verletzt. Oder wenn Dieses das Ansehen oder die Interessen des Vereines, Landes-bzw. Bundesverbandes stört, zu stören versucht oder gefährdet.

Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich gegen die ihm mitgeteilte Entscheidung der Vereinsleitung in der Hauptversammlung berufen, doch muss diese Berufung binnen 4 Wochen beim Präsidenten nachweislich eingelangt sein. Diese Berufung muss vollständig begründet sein, hat aber keine aufschiebende Wirkung.

5.2 Mitglieder mit Wahl- und Stimmrecht:

Diese haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Hauptversammlung. Sie können an allen Veranstaltungen teilnehmen.

Mitglieder mit Wahl- und Stimmrecht sind Personen der Vereinsleitung

Mitglieder die nicht der Vereinsleitung angehören, sind in der Hauptversammlung nur über die Wahl der Rechnungsprüfer und über den Rechnungsabschluss stimmberechtigt.

5.3 Schnuppermitglieder

Beitritt als Schnuppermitglied ist nur einmal möglich!

Bei Entschluss einer Jahresmitgliedschaft ist dann nur mehr der Differenzbeitrag zu zahlen. Die Einschreibgebühr entfällt.

5.4 Anschlussmitglieder

Angehörige von Mitgliedern (Ehepartner, Lebensgefährte, Vater, Mutter, **Geschwister**) **können eine Anschlussmitgliedschaft erwerben.**

5.5 Ehrenmitglieder

Sie ernennt die Hauptversammlung auf Vorschlag der Vereinsleitung hin.

§6 Die Vereinsleitung besteht aus:

Präsident

Kassier (1. Stellvertreter Präsident)

Schriftführer (2. Stellvertreter Präsident)

Sportlicher Leiter (3. Stellvertreter Präsident)

Management 1 Person

6.1 Die Vereinsleitung wird durch eine Wahl auf die Dauer einer unbestimmten Zeit bestellt.

6.2 Der Präsident vertritt nach außen den Verein. Ist dieser verhindert, vertritt einer der o.g. Stellvertreter den Verein.

6.3 Die Vereinsleitung ist dann beschlussfähig, wenn der Präsident oder einer seiner Stellvertreter und mind. 3 Mitglieder der Vereinsleitung anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6.4 Alle Schriftstücke, des Vereines sind durch den Präsidenten oder des Schriftführers zu unterfertigen.

Schriftstücke in Finanzangelegenheiten können auch durch den Kassier alleine unterschrieben werden.

6.5 Es können noch 3 Personen in die Vereinsleitung kooptiert werden. Diese sind dann auch Wahl- und Stimmberechtigt.

§7 Hauptversammlung

7.1 Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten einberufen. Die Einladung muss an alle Mitglieder und Ehrenmitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, erfolgen.

Die Hauptversammlung entscheidet über folgende Themen:

- 7.1.1 Entgegennahme des Berichtes über die Tätigkeit der Vereinsleitung
- 7.1.2 Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- 7.1.3 Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- 7.1.4 Entscheidung über die Entlastung der Vereinsleitung und insbesondere des Kassiers für deren Tätigkeit in der Funktionszeit.
- 7.1.5 Wahl der Vereinsleitung und Bestimmung der Zahl der Mitglieder im Rahmen der Statuten.
- 7.1.6 Ernennung der Ehrenmitglieder nach Vorschlag durch die Vereinsleitung.
- 7.1.7 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 7.1.8 Beschlussfassung über Anträge zur Hauptversammlung. Diese Anträge müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung bei der Vereinsleitung eingelangt sein.
- 7.1.9 Außer über die Abstimmung über den Rechnungsabschluss und über die Wahl der Rechnungsprüfer, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Vereinsleitung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7.1.10 Über Berufungen gegen den Ausschluss eines Mitgliedes wird durch die Vereinsleitung entschieden. Das berufende Mitglied ist diesem Teil der Sitzung beizuziehen.
- 7.1.11 Wahl von 2 Rechnungsprüfern.
- 7.1.12 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsleitung anwesend sind. Ist zum Zeitpunkt des vorgeschriebenen Beginnes dies nicht der Fall, ist die Hauptversammlung nach Ablauf einer halben Stunde ohne

Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, nicht jedoch für einen Beschluss auf Auflösung.

§8 Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegt die Kontrolle der Kassengebarung des Vereines unter Bedachtsame auf die Satzungen und Beschlüsse der Vereinsleitung. Es stehen ihnen Einsicht in allen Unterlagen und Belegen zu und es ist ihnen jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Sie berichten der Hauptversammlung schriftlich und mündlich.

§9 Versammlungen und deren Wirkungskreis

Monatsversammlung:

Der Monatsversammlung unterliegen:

- 9.1 Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Funktionäre für den abgelaufenen Monat.
- 9.2 Die eventuelle Aufnahme oder Ausschließung von Mitgliedern.
- 9.3 Die aus dem Vereinsverhältnis entsprungenen Streitigkeiten zu schlichten.
- 9.4 Die Festlegung der Tagesordnung für die nächsten Monatsversammlungen

§10 Schiedsgericht

Alle Differenzen die Streitigkeiten betreffend die Verhältnisse der Mitglieder im Verein untereinander und gegenüber dem Verein sollen nur durch ein Schiedsgericht verhandelt werden. Dieses wird durch je einen Schiedsrichter den die betreffenden Mitglieder an die Vereinsleitung nennen, gebildet. Unterlässt eine Seite die Nennung des Schiedsgerichtes trotz Aufforderung durch den Präsidenten, ist dieser durch die Vereinsleitung zu bestimmen. Die Schiedsrichter wählen einen Vorsitzenden. Geschieht dies nicht innerhalb von 14 Tagen, bestellt die Vereinsleitung den Vorsitzenden. Als Büro des Verfahrens dient die Vereinsleitung. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes hat nach bestem Wissen des Sachverhaltes zu erfolgen. Die Entscheidung ist endgültig.

§11 Datenschutz

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind strikt einzuhalten. Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, das seine persönlichen Daten, insbesondere Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und Landes-oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereines, des Landes-oder Bundesverbandes der Sportunion verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für Information. Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial jeder Art.

§12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereines, gleich welcher Art, fällt das Vereinsvermögen an die Sportunion Wien, zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben des Verbandes.

Über die Auflösung des Vereines entscheidet alleine die Vereinsleitung.

Diese Satzung wurde im Jänner 2015 beschlossen.